

## Stellungnahme



### **EU-Umweltomnibus abwarten: Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IED) in deutsches Recht solange aussetzen**

Mit der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IED) hat sich die EU-Kommission seinerzeit über viele Bedenken hinweggesetzt und ein Regelwerk geschaffen, das wenig praxistauglich ist und einen enormen bürokratischen Mehraufwand für alle Beteiligten mit sich bringt. Ein Mehrwert über bestehende Gesetze hinaus ist nicht ersichtlich; vor allem nicht für die Umwelt. Insofern steht die Umsetzung in nationales Recht vor großen Herausforderungen. So zeigen die vom Bundeskabinett beschlossenen Entwürfe des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung das Bemühen einer möglichst rechtssicheren Umsetzung – die Unzulänglichkeiten der IED schlagen aber in vollem Umfang durch.

Für die Genehmigung und den Betrieb von Industrieanlagen und insbesondere jetzt vor der Herausforderung der Dekarbonisierung ist ein klares und gut strukturiertes Regelwerk erforderlich. Das ist mit dem vorliegenden Ansatz jedoch nicht gegeben. So führt die Festlegung „strengstmöglicher Grenzwerte“ unter Berücksichtigung „medienübergreifender Auswirkungen“ sowie der „bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage“ dazu, dass Emissionsgrenzwerte künftig für jede Anlage und in jedem Einzelfall im Genehmigungsverfahren individuell bestimmt werden müssen. Dadurch wird eine Vielzahl zusätzlicher Gutachten erforderlich, die die Verfahren verkomplizieren und in die Länge ziehen. Zudem ist völlig unklar, wie die „bestmögliche Gesamtleistung der Anlage“ bestimmt werden soll. Da die finale Entscheidung über jeden einzelnen Emissionsgrenzwert letztlich bei der zuständigen Genehmigungsbehörde oder dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat liegen wird, steht zu befürchten, dass deutschland- und europaweit unterschiedliche Einschätzungen der komplexen Sachverhalte zu einer Wettbewerbsverzerrung und Standortnachteilen für einzelne Anlagen führen.

Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, warum die IED über die Begrenzung von Emissionen nun auch zusätzlich Verbräuche u.a. von Wasser und Ressourcen in den Blick nehmen soll. Wie sollen diese neuen Grenzwerte formuliert und in ihrer Umweltrelevanz bewertet werden? Wie soll die Überwachung gestaltet werden und was passiert bei einer Überschreitung der Grenzwerte? Es ist schlichtweg nicht vorstellbar, wie Zielkonflikte zwischen Energieeinsatz, CO<sub>2</sub>-Emissionen, Wasserverbrauch sowie zwischen verschiedenen Schutzgütern aufgelöst werden sollen. Bereits heute sind Genehmigungsverfahren sehr komplex, so dass Unternehmen, Fachgutachterbüros und Genehmigungsbehörden teils am Limit sind. Die starke Belastung und die erheblichen Herausforderungen haben der [Normenkontrollrat und das Statistische Bundesamt](#) im vergangenen Jahr ausführlich beschrieben.

Die IED zeigt ihre Unzulänglichkeit in vielfacher Weise. **Ihre Umsetzung in deutsches Recht sollte daher so lange ausgesetzt werden, bis die vielen fachlichen und strategischen Mängel der Richtlinie im Rahmen des laufenden „EU-Umweltomnibusses“ behoben sind.**

Darüber hinaus möchten wir auf die weiteren folgenden Punkte hinweisen, die aus unserer Sicht im Kabinettsbeschluss der Bundesregierung beachtet werden sollten:

### **Ausnahmekatalog vervollständigen**

Mit Blick auf die Regelungen des Artikel 15 der IED erfolgt mit den vorliegende Regelungsentwürfen keine 1:1-Umsetzung. In den vorgeschlagenen §§ 7a Abs. 3 und 4, 12a Abs. 2 sowie 48 Abs. 3 BImSchG-E fehlen die Kriterien des „geografischen Standortes“ und der „lokalen Umweltbedingungen“.

### **Erörterungstermine fakultativ stellen**

Jeglicher durch die IED bedingte zusätzliche bürokratische Aufwand für die Genehmigungsbehörden und die Anlagenbetreibenden sollte durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle zumindest ausgeglichen werden. Bund und Länder sollten daher dringend auch die vielen guten Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren umsetzen. So sollten zum Beispiel in § 10 Abs. 6 BImSchG sowie in der 9. BImSchV der Erörterungstermin ausschließlich fakultativ ausgestaltet werden. Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Daher ist der deutsche Gesetzgeber frei darin, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Ein solcher Termin sollte bei allen Verfahren zukünftig nur auf Wunsch des Vorhabenträgers (bzw. Antragstellers) durchgeführt werden.

Formulierungsvorschlag: *Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.*

### **Stichtagsregelungen vorsehen**

Außerdem sollte in § 10 Absatz 6a BImSchG zwecks Verfahrensbeschleunigung eine Stichtagsregelung eingefügt werden. Antragsunterlagen müssen bisher bis zum Zeitpunkt der Genehmigung, also der Erteilung des Bescheides, aktuell gehalten werden. Ändern sich im Zuge des Verfahrens die gesetzlichen Vorgaben, muss nachgebessert werden. Eine Stichtagsregelung könnte auf den Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden und damit das zeitaufwändige Nachreichen von Unterlagen aufgrund von Rechtsänderungen verhindern.

Formulierungsvorschlag für einen neuen Satz 4 in § 10 Abs. 6a BImSchG: *Grundlage der Genehmigungsentscheidung ist die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage.*

### **Emissionserklärung nach 11. BImSchV ersatzlos streichen**

§ 27 BImSchG und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) sollten ersatzlos gestrichen werden. Dieses wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten für die deutsche Industrie. Die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals regelt bereits, dass Umweltdaten von Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Zudem wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Insofern erschließt sich der Sinn und Zweck der 11. BImSchV und des § 27 BImSchG zukünftig nicht mehr.

## **Erleichterungen für den Vollzug ermöglichen**

Wir begrüßen, dass in der Gesetzesbegründung zu § 31 Abs. 5 BImSchG-E (Seite 139) ausdrücklich klargestellt ist, dass „in der Regel davon ausgegangen werden (kann), dass auch die Veröffentlichung von Messergebnissen in einer aggregierten Form, also lediglich die Bezeichnung der Anlage sowie das Datum und das Ergebnis der Messung beinhalten, die Ergebnisse der jeweiligen Emissionsüberwachung hinreichend abbildet.“

Wir regen an, dass die Klarstellung der Begründung in den Regelungstext übernommen wird, um den Vollzug zu erleichtern. § 31 Abs. 5 Sätze 3 und 4 (neu) könnte dann wie folgt lauten: *“Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei der Behörde vorliegen, sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. Die Zusammenfassung der Ergebnisse in einer aggregierten Form, die die Bezeichnung der Anlage, das Datum und das Ergebnis der Messung, enthält, bildet die Ergebnisse der Emissionsüberwachung im Sinne von Satz 3 hinreichend ab.”*

## **8-Jahres-Frist zur Transformation als Regelfall ausgestalten**

Das Ermessen der Behörde in § 52a Abs. 2 und 3 BImSchG (aus Art. 27e IED), die Umsetzungsfrist des BVT auf 8 Jahre zu verlängern bzw. die Ersetzung der Anlage innerhalb des 8-Jahres-Zeitraums abzuschließen, sollte als verbindlicher Regelfall („Soll“-Regelung) ausgestaltet werden. Es sollte nicht im freien Ermessen der Behörde liegen, die industriellen Transformationsprojekte der Betreiber zu bewerten und über Umsetzungs-/Umbauzeiten zu entscheiden. Dies wäre ein wichtiges Signal an die Industrie und gibt Planungs- und Rechtssicherheit für den Umbau oder die Stilllegung von Anlagen im Rahmen von Transformationsprojekten.

## **Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen**

In § 58e BImSchG-E sollte die Regelung zum Betrieb des Umweltmanagementsystems aus Art. 14a Abs. 3 UAbs. 1 IED ergänzt werden, wonach der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss. Damit wird bereits auf Gesetzesebene deutlich gemacht, dass sich der Umfang des UMS an den konkreten Gegebenheiten vor Ort ausrichten muss. Dies entspricht einer 1:1 Umsetzung der Richtlinie und ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

## **Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien als Hinwirkungspflichten ausgestalten**

Die Verordnungsermächtigung für das Umweltmanagementsystem in § 58e Abs. 2 Nr. 1 BImSchG-E sollte keine „Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien“ enthalten, sondern lediglich eine Darlegungspflicht für ein Förderkonzept erneuerbarer Energien. Die Anforderung im Regierungsentwurf geht über die Regelungen der IED hinaus. Dort ist keine Verpflichtung zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien enthalten, sondern ein Förderkonzept.

Art. 11 der IED lautet auszugsweise wie folgt: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anlage nach folgenden Prinzipien betrieben wird [...] f) Energie wird effizient verwendet, und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie wird nach Möglichkeit vorangetrieben.“ Die englische Fassung lautet: „...and the use and, where possible, the production of renewable energy is promoted.“

Aus beiden Sprachfassungen ist ersichtlich, dass es sich hier um ein unverbindliches Förderkonzept handelt, dass der europäische Regelgeber vom Betreiber verlangt. Es handelt sich gerade nicht um eine klassische Verpflichtung, die Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Anlagen beinhaltet.

Der deutsche Gesetzgeber sollte daher eine schlanke und unbürokratische Umsetzung dieser Bestimmung vornehmen.

Formulierungsvorschlag für § 58e Abs. 2 Nr. 1: „1. das Umweltmanagementsystem eine Darlegung enthält, ob und wie der Betreiber die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien fördert.“

### **Aufwand für Ausnahmeregelungen reduzieren**

Die Hürden für eine Gewährung einer Ausnahme nach der Anlage 2 sind viel zu hoch. Sollte kurzfristig eine Streichung der Anlage 2 im Rahmen des „EU-Umweltomnibusses“ nicht möglich sein, so müsste sie ergänzt werden um eine Regelung, die den Aufwand für das Abweichungs-Gutachten begrenzt. In Anlage 2 i. V. m. § 12 a Abs. 2 Satz 5 BImSchG-E werden die Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten geregelt. Die in dieser Anlage festgelegten Kriterien machen eine Anwendung von Abweichungsregelungen schlicht unmöglich.

Mit diesen Kriterien soll offenbar verhindert werden, Abweichungen missbräuchlich oder gar inflationär zuzulassen. Insofern wird zwar eine rechtssichere Grundlage für die Genehmigung von Ausnahmen geschaffen. Aus unserer Sicht sind die inhaltlichen Anforderungen dieser Kriterien – insbesondere die monetäre Bewertung des in den Begriffsbestimmungen nicht definierten „Umweltnutzens“ – durch den Antragsteller schlichtweg nicht leistbar. Uns ist keine etablierte Methodik bekannt, auf deren Grundlage die Berechnung und Bewertung eines Umweltnutzens durchgeführt werden kann. Würde dennoch solch eine Ermittlung durch den Antragsteller oder einen Dritten durchgeführt, könnte die anschließende Prüfung dessen durch die zuständige Behörde im Falle unterschiedlicher Auffassungen zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Weder der Antragsteller, noch die zuständige Behörde, noch ein ggfs. damit befasstes Gericht und auch keine Gutachter könnten auf gemeingültige oder erprobte Maßstäbe oder Methoden zurückgreifen.

Es müssen aus diesem Grund dringend insbesondere auch KMU-taugliche, realisierbare Ansätze gefunden werden, um § 12 a praxistauglich zu gestalten.

### **Keine UVP-Vorprüfungen für kleine Rohstoffgewinnungsstätten**

Im Zuge der Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) sollte das Gesetz insgesamt und auch dessen Anlage 1 überprüft werden. Alle Tatbestände, die nicht durch die UVP-Richtlinie der EU vorgegeben sind, sollten gestrichen werden. Das UVPG enthält schon seit langem Regelungen, die über eine 1:1 Umsetzung der UVP-Richtlinie hinausgehen.

So schlagen wir vor, die Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 der Anlage 1 des UVPG zu streichen. Es besteht kein umweltpolitisch zwingender Bedarf kleiner Steinbrüche einer Vorprüfungs- oder standortbezogenen Vorprüfungspflicht zu unterziehen. Hier hat der Gesetzgeber einen europarechtlich eingeräumten Spielraum, den er dahingehend ausnutzen kann, die kleineren Steinbrüche ganz aus Vorprüfungspflichten des UVPG auszunehmen. Diese sind damit auch nicht „genehmigungslos“, da zumeist zum Beispiel baurechtliche oder wasserrechtliche Verfahren greifen, in denen auch umweltrechtlich relevante Schutzgüter mit abgeprüft werden können.

Berlin, 19.03.2026